

Satzung für den DKB-Landesverband 21 „Nordsee“ e. V.

§ 1 Name, räumlicher Wirkungsbereich, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Landesverband 21 ist eine Vereinigung von Vogelzüchter- und Vogelliehabervereinen. Er wurde am 10.10.1971 gegründet und führt den Namen **Landesverband 21 „Nordsee“ des Deutschen Kanarienvogelzüchterbundes e.V.** (kurz LV 21). Er ist Mitglied in der Dachorganisation Deutscher Kanarienvogelzüchterbund e.V. (kurz DKB). Durch den DKB ist der LV 21 beim Weltbund (kurz COM) vertreten.
- 1.2. Die Mitgliedsvereine haben ihren Sitz in dem Bereich zwischen Nordsee, Hase und der Landesgrenze zu den Niederlanden.
- 1.3. Der Landesverband 21 hat seinen Sitz in Aurich. Er ist mit der Nummer **VR 357** im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des LV 21 „Nordsee“ e.V.

- 2.1. Der LV 21 ist in Fachgruppen gegliedert und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken durch fachgerechte Vogelzucht und –haltung sowie aktive Mitwirkung in Belangen des Natur- und Umweltschutzes.
- 2.2. Seine Aufgaben sind vornehmlich:
 - 2.2.1. Pflege und Förderung der Vogelzucht allgemein, insbesondere von Kanarien, Cardueliden, Mischlingen, europäischen Vögeln, Sittichen, Exoten sowie des Vogelschutzes.
 - 2.2.2. Betreuung, Belehrung und Beratung der Mitglieder durch Wort und Schrift, um die in der Fachliteratur formulierten Zuchtziele zu erreichen und besonders bei den Cardueliden, europäischen Vögeln, Sittichen und Exoten die Reinheit der Wildform als Genreserve in Züchterhand zu erhalten.
 - 2.2.3. Interesse am Vogelschutz, der artgerechten Zucht und Haltung von Vögeln und der Arterhaltung zu wecken und zu fördern.
 - 2.2.4. Durchführung und Überwachung von einheitlichen Bewertungen nach den geltenden DKB- und LV 21-Beschlüssen sowie den von den Preisrichtervereinigungen im DKB festgelegten Bewertungsvorschriften für die jeweiligen Fachgruppen.
 - 2.2.5. Förderung der Vereins- und Landesverbandsausstellungen durch Auszeichnungen für Zuchterfolge.
 - 2.2.6. Ausrichtung einer für alle Zuchtrichtungen gemeinsamen Landesverbandsmeisterschaft. Diese Meisterschaft kann vom LV 21 selbst oder unter seiner fachlich beratenden Mitwirkung von einem Mitgliedsverein durchgeführt werden.
 - 2.2.7. Soweit den Zielen des LV 21 dienlich, kann der LV 21 Mitglied in anderen Organisationen werden.

§ 3 Rechtliche Grundlagen, Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Landesverband 21 arbeitet als selbständiger Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er ist durch Mitgliedschaft beim übergeordneten DKB in fachlicher Hinsicht an dessen Satzung, Geschäftsordnungen und Beschlüsse gebunden.
- 3.2. Der LV 21 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des LV 21 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband 21

4.1. Gliederung

- 4.1.1. Der Landesverband 21 setzt sich zusammen aus Vereinen, deren Mitglieder Vogelzüchter- und Vogelliebhaber sind. Die Vereine besitzen **unmittelbare Mitgliedschaft**, deren Mitglieder – soweit sie in den LV21-Jahresbeitragslisten geführt werden – **mittelbare Mitgliedschaft** beim DKB bzw. LV 21.
- 4.1.2. Die Vereine sind selbständig mit eigener Satzung und Verwaltung.
- 4.1.3. Die Vereine bringen in ihren Satzungen zum Ausdruck, daß sie Mitglied des LV 21 sind und sie wie ihre ordentlichen Mitglieder (= mittelbare Mitglieder des LV 21) in dem LV 21 ihre fachlich relevante Dachorganisation sehen und dessen Satzung, Geschäftsordnungen und Beschlüsse für sie maßgebend sind.

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.2.1. Unmittelbare (ordentliche) Mitglieder im LV 21 sind die Vereine.
- 4.2.2. Mitglied werden können alle Vereine auf Antrag, der schriftlich an den 1.Vorsitzenden zu richten ist, wenn
 - a) mindestens 7 Vogelzüchter bzw. Vogelliebhaber dem antragstellenden Verein angehören
 - b) sie § 4.1.3. sinngemäß in ihre Satzung aufnehmen.
- 4.2.3. Bestätigung der Aufnahme des Vereins in den LV 21 erfolgt durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung des LV 21.
- 4.2.4. Die Aufnahme eines Vereins in den LV 21 erfolgt ohne Aufnahmegebühr.
- 4.2.5. Einzelne Personen, die sich um den LV 21 besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.2.6. Vorschlagsberechtigt sind a) die Vorstandschaft, b) die Vereine.
- 4.2.7. Verdiente mittelbare LV 21-Mitglieder können mit Ehrennadeln ausgezeichnet werden. Die Ehrennadeln werden vom LV-Vorstand - nach Abstimmung im erweiterten Vorstand - vergeben.

4.3. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 4.3.1. Die Vereine sind verpflichtet, die in der DKB- und der LV 21 – Satzung niedergelegten Bestimmungen einzuhalten, die in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse zu befolgen und die Ziele des DKB und des LV 21 durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.
- 4.3.2. Die Vereins- und Geschäftsordnungen des DKB und des LV 21 und die erlassenen Vorschriften der einzelnen Fachgruppen sind zu beachten.
- 4.3.3. Alle mittelbaren Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des DKB und des LV 21 zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 4.3.4. Mittelbare DKB-Mitglieder (einzelne natürliche Personen) können den DKB und den LV 21 nur über den Verein anrufen.

4.4. Austritt

- 4.4.1. Die Vereine sind zum Austritt aus dem Landesverband 21 berechtigt.

4.4.2. Der Austritt ist dem LV 21-Vorstand schriftlich per Einschreiben mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.

4.5. Ausschluß

4.5.1. Die Mitgliedschaft eines Vereins im LV 21 endet außerdem durch Ausschluß.

4.5.2. Der Ausschluß aus dem LV 21 ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.

4.5.3. Ein wichtiger Grund ist z.B. das unentschuldigte Nichterscheinen der Delegierten eines Vereins an drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen.

4.5.4. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft des LV 21 die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4.5.5. Die Vorstandschaft hat ihren Antrag dem auszuschließenden Verein mindestens zwei Monate vor der LV 21-Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Vereins ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

4.5.6. Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Er soll dem Verein, wenn dieser nicht durch einen Delegierten vertreten war, durch den LV 21-Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 5 Beitragszahlung

5.1.1. Jeder Verein hat für die Zeit eines Kalenderjahres den DKB-, LV 21- und Spartenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Gesamtbeitrages richtet sich nach der Zahl der mittelbaren DKB- bzw. LV 21-Mitglieder.

5.1.2. Die Höhe des LV 21- und des Spartenbeitrages wird in der LV 21- Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beschluß über die Höhe des DKB-Beitrages erfolgt in der DKB-Mitgliederversammlung.

5.1.3. Der DKB-, LV 21- und Spartenbeitrag für das Kalenderjahr (Zuchtjahr) ist mit der Fußringbestellung fällig. Werden keine Fußringe bezogen, ist der Beitrag spätestens am 31.03. des laufenden Jahres fällig.

5.1.4. Ehrenmitglieder genießen ein Sonderrecht und zahlen keinen LV21- und Spartenbeitrag.

§ 6 Organe des Landesverbandes 21

- | | | |
|------|--|----------------------|
| 6.1. | Vorstand i. S. des § 26 BGB | (§ 7.1 der Satzung) |
| 6.2. | Vorstandschaft | (§ 7.2. der Satzung) |
| 6.3. | Mitgliederversammlung | (§ 9 der Satzung) |
| 6.4. | Ehrengericht | (§ 12 der Satzung) |
| 6.5. | Fachgruppen und Preisrichter-Vereinigungen | (§ 13 der Satzung) |

§ 7 Vorstand, Vorstandschaft

7.1. Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden

7.1.1. der 1. Vorsitzende

7.1.2. der 2. Vorsitzende

7.1.3. der 1. Schriftführer

7.1.4. der 1. Kassierer des

Der Vorstand vertritt den Landesverband 21 gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

7.2. Weitere Vorstandsmitglieder, jedoch nicht i. S. des § 26 des BGB, bilden zusammen mit dem Vorstand nach § 7.1. den erweiterten Vorstand (Vorstandschaft), und zwar

7.2.1. der 2.Schriftführer

7.2.2. der 2. Kassierer

7.2.3. der Vorsitzende und sein Stellvertreter der Fachgruppe Gesangs-, Gesangsfarben-, Gesangspositurkanarien und Wasserschläger

- 7.2.4. der Vorsitzende und sein Stellvertreter der Fachgruppe Farbenkanarien, Positurkanarien, Mischlinge, Cardueliden und europäische Vögel
- 7.2.5. der Vorsitzende und sein Stellvertreter der Fachgruppe Wellensittiche und Großsittiche
- 7.2.6. der Vorsitzende und sein Stellvertreter der Fachgruppe Exoten und Ziergeflügel
- 7.2.7. *der Vorsitzende der Preisrichter-Vereinigung der Fachgruppe Gesangs-, Gesangsfarben, Gesangspositurkanarien und Wasserschläger*
- 7.2.8. *der Vorsitzende der Preisrichter-Vereinigung der Fachgruppe Farben- und Positurkanarien, Mischlinge, Cardueliden und europäische Vögel*
- 7.2.9. *der Vorsitzende der Preisrichter-Vereinigung Sittiche und Exoten*
- 7.3. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung der Frühjahrstagung) alle 2 Jahre gestaffelt neu gewählt, d.h.:
In einem Jahr steht die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 1. Schriftführers und des 1. Kassierers an. Im darauffolgenden Jahr sind der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und der 2. Kassierer neu zu wählen.
- Durch die zeitlich gestaffelte Wahl des Vorstandes soll die kontinuierliche Führung des Landesverbandes 21 gewährleistet werden.
- 7.4. Die Vorsitzenden der Fachgruppen und ihre Stellvertreter werden alle 2 Jahre auf den Fachgruppentagungen im Frühjahr neu gewählt.
- 7.5. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der Delegierten erhält.
- 7.6. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann in dessen Abwesenheit erfolgen, wenn seine Zustimmung zur Wahl bzw. Wiederwahl der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt.
- 7.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann in jeder Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden.
- 7.8. Die Mitglieder der Vorstandschaft führen nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange die Geschäfte bis ein Nachfolger in ihr Amt gewählt ist.
- 7.9. Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Die im Interesse des DKB und des Landesverbandes 21 getätigten Ausgaben sind zu belegen und werden erstattet. Ferner steht den Mitgliedern der Vorstandschaft Fahrt- und Tagegeld gemäß den jeweils gültigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 8.1. Die Leitung des LV 21 obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er hat die Pflicht, in engster Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, daß die Ziele des DKB und des LV 21 im Interesse der Mitglieder verwirklicht werden. Außerdem sind von ihm die Beschlüsse der DKB-Mitgliederversammlung und der LV 21-Mitgliederversammlung durchzuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen.
- 8.2. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in seinem Aufgabengebiet zu unterstützen und anfallende Arbeiten selbständig zu erledigen.
- 8.3. Der 1. Schriftführer hat in allen Sitzungen und auf allen Tagungen eine Niederschrift zu fertigen, die auch die wörtliche Wiedergabe aller Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen.
Zweimal im Jahr sind an die Vereine die „LV21-Informationen“ herauszugeben.
Die Protokolle werden den Vereinen in den „LV21-Informationen“ zur Kenntnis gebracht. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 8.4. Der 1. Kassierer führt die Kassengeschäfte.

- 8.5. Der 2. Schriftführer nimmt die Aufgaben des 1. Schriftführers bei dessen Verhinderung wahr. Außerdem obliegt ihm das Amt des Pressewartes (Zeitungsberichte, Berichte von Tagungen, Ausstellungsergebnisse u.a.).
- 8.6. Der 2. Kassierer erledigt die Aufgaben eines Ringwartes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig zur Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik, für die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und für Satzungsänderungen. Sie entscheidet über die Auflösung des LV 21.
- 9.2. Jährlich sind zwei Mitgliederversammlungen abzuhalten, und zwar im Frühjahr als Jahreshauptversammlung und im Herbst als Ausstellungsversammlung sowie als Beschlußorgan für vorliegende DKB-Anträge. Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- 9.3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muß mindestens einen Monat vorher den Vereinen zugehen. Die Bekanntgabe erfolgt in den „LV-Informationen“ und ggf. zusätzlich im „Vogelfreund“.
- 9.4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Sind beide Personen verhindert, leitet die Versammlung der 1. Schriftführer oder der 1. Kassierer.
- 9.5. Der 1. Vorsitzende und die Vorsitzenden der Fachgruppen *und Preisrichtervereinigungen* haben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Jahresbericht zu erstatten. Der 1. Kassierer hat einen Kassenbericht zu geben. Außerdem ist von ihm der Etat für das Geschäftsjahr vorzutragen.
- 9.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn
- 9.6.1. es das Interesse des LV 21 erfordert,
- 9.6.2. zwei Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen.
- 9.7. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 9.8. Jeder Verein kann für je 5 gemeldete mittelbare Mitglieder einen Delegierten zu den Mitgliederversammlungen entsenden; bei nicht durch 5 teilbarem Rest einen weiteren Delegierten.

9.9. Abstimmung, Beschlußfassung

- 9.9.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- 9.9.2. Eine geheime Wahl wird durchgeführt, wenn ein Delegierter dieses verlangt.
- 9.9.3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.9.4. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.9.5. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Landesverbandes 21 ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ sämtlicher Stimmen erforderlich. Diese Beschlußfassung erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 10 Fußringe und Fußringbestellung

- 10.1. Zur Sicherung eines Herkunftsnachweises und der Abstammung gezüchteter Vögel werden Nestjunge zum frühestmöglichen Zeitpunkt beringt.
- 10.2. Die hierzu notwendigen Bestimmungen sind in der Vereins- und Geschäftsordnung des DKB festgelegt.

§ 11 Ausstellungen und Meisterschaften

- 11.1. Zur Demonstration für die interessierte Bevölkerung, zur Darstellung des allgemeinen Zuchtniveaus und zum Erfolgswettbewerb der Züchter (Meisterschaft) werden jährlich Vogelausstellungen veranstaltet.

- 11.2. Alle Ausstellungen und Meisterschaften werden nach der Vereins- und Geschäftsordnung des DKB, den Ausstellungsordnungen der Fachgruppen des DKB, der Allgemeinen Ausstellungsordnung des LV 21 und den Ausstellungsordnungen der Fachgruppen des LV 21 abgewickelt.

§ 12 Ehrengericht

- 12.1. Im Landesverband 21 besteht ein Ehrengericht.
- 12.2. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Es wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.3. Scheidet ein Ehrengerichtsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden.
- 12.4. Das Ehrengericht ist ein neutrales und unabhängiges Organ.
- 12.5. Es hat die Obliegenheiten eines Schiedsgerichtes und entscheidet bei Streitfällen in vogelsportlichen Angelegenheiten, u. a. bei:
- a) Loyalitätsverletzung gegenüber dem LV 21,
 - b) vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) Verstoß gegen die Ziele der LV 21-Satzung,
 - d) Mißachtung der im § 11.2. genannten Schauordnungen - soweit sich der DKB die Verfolgung nicht selbst vorbehalten hat -,
 - e) Manipulationen am Schauvogel (wobei eine Manipulation mit betrügerischer Absicht dann in der Regel vorliegt, wenn durch diese eine AK-Stellung oder eine Minderbewertung verhindert werden kann); maßgebend sind die in den Standardbeschreibungen der Vogelarten formulierten Richtlinien,
 - f) Manipulationen am Fußring.
- 12.6. Das Ehrengericht kann auf folgende Maßregeln erkennen:
- a) Rüge, Ermahnung, Warnung, Verweis,
 - b) Geldbuße ,
 - c) Suspendierung von Mitgliedsrechten; z.B. zeitlich begrenzte Nichtzulassung zu Veranstaltungen des LV 21,
 - d) Ausschluß auf Zeit oder dauernd. Für Vereine (= unmittelbare Mitglieder) gilt § 4.5. dieser Satzung.
 - e) Auferlegung von Verfahrenskosten.
- 12.7. Das Ehrengerichtsverfahren wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 12.8. Eingaben an das Ehrengericht sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden des LV 21 zu richten. Dieser leitet die Eingabe unverzüglich an den Vorsitzenden des Ehrengerichtes weiter.
- 12.9. Über die Sitzungen des Ehrengerichtes ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Fachgruppen und Preisrichtervereinigungen

- 13.1. Die einzelnen Fachgruppen geben sich eine Ausstellungsordnung als Ergänzung zur „Allgemeinen Ausstellungsordnung des LV21“, der „Allgemeinen Ausstellungsordnung des DKB“ und der Ausstellungsordnungen der Fachgruppen des DKB. Die Vorsitzenden der Fachgruppen haben darauf zu achten, daß durch Beschlüsse herbeigeführte Änderungen laufend in die Ausstellungsordnungen aufgenommen werden.
- 13.2. *Die Preisrichter-Vereinigungen aller Fachgruppen geben sich eine Geschäftsordnung, die alle Belange der Preisrichter regelt und für eine einheitliche Bewertung sorgt. Die Vorsitzenden tragen die Verantwortung dafür, daß durch Beschlüsse herbeigeführte Änderungen laufend in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.*

§ 14 Auflösung des Landesverbandes 21

- 14.1. Die Auflösung des Landesverbandes 21 kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 14.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 7.1.1. der Satzung)
- 14.3. Bei Auflösung des LV 21 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- 14.4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

- 15.1. Vorstehende Satzung wurde beraten und beschlossen von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in Weener am 24.03.2001. Sie tritt an die Stelle der am 09.04.1988 in Bad Zwischenahn von der Jahreshauptversammlung beratenen und beschlossenen und vom Amtsgericht Aurich am 04.11.1988 genehmigten Satzung.
- 15.2. Die Satzung vom 24.03.2001 tritt mit der Genehmigung durch das Amtsgericht Aurich in Kraft.

Aufgestellt :

Oldenburg, den 24. 03. 2001

Herbert Fischer

1. Schriftführer

Für die Richtigkeit :

Aurich, den 24.03.2001

Johannes Sinning

1. Landesverbandsvorsitzender

Der Vorstand des DKB-Landesverbandes 21 „Nordsee“ e.V.

1.Vorsitzender	Johannes Sinning	<i>Johannes Sinning</i>
2.Vorsitzender	Heinz Wübbold	<i>Heinz Wübbold</i>
1.Schriftführer	Herbert Fischer	<i>Herbert Fischer</i>
1.Kassierer	Johann Eilers	<i>Johann Eilers</i>
2.Schriftführer	Dagmar Geiken	<i>Dagmar Geiken</i>
2. Kassierer	Dietmar Roder	<i>Dietmar Roder</i>
Spartenleiter Gesangskanarien	Heiner Janssen	<i>Heiner Janssen</i>
Spartenleiter FPMCE	Hans Berse	<i>Hans Berse</i>
Spartenleiter WS / GS	Johann Walker	<i>Johann Walker</i>
Spartenleiter Exoten /Ziergefl.	Diedrich Geiken	<i>Diedrich Geiken</i>

Die vorstehende Satzung wurde genehmigt vom Amtsgericht Aurich am ...10. April 2002